

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 231

ausgegeben am 28. Juni 2013

Verordnung

vom 25. Juni 2013

über die Abänderung der Steuerverordnung

Aufgrund von Art. 153 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL 2010 Nr. 340, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV), LGBL 2010 Nr. 437, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7a

Bewertung von Wertpapieren ohne Kursnotiz (Art. 12 Abs. 1 Bst. d SteG)

1) Die Bewertung von Wertpapieren ohne Kursnotiz erfolgt vorbehaltlich Abs. 2 anhand des Ertragswertes und des Substanzwertes und richtet sich nach Anhang 1.

2) Eine von Abs. 1 abweichende Bewertung erfolgt, wenn:

- a) der Steuerpflichtige nachweist, dass die Bewertung nach Abs. 1 nicht dem Verkehrswert entspricht;

- b) für die Wertpapiere eine Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden hat. In diesem Fall gilt der Kaufpreis als Verkehrswert, solange sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich geändert hat.

3) Grundlage für die Bewertung bildet die letzte vor Beginn des Steuerjahres des Inhabers abgeschlossene Jahresrechnung. Falls aufgrund der handelsrechtlichen Vorschriften eine Konzernrechnung zu erstellen ist, bildet diese die Grundlage für die Bewertung. Enthält die Konzernrechnung keine steuerlich zulässigen Reserven, können für die Ermittlung des Substanzwertes und des Ertragswertes Abzüge beim Eigenkapital und beim Rechnungsergebnis vorgenommen werden, um den unverbuchten steuerlich zulässigen Reserven angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 10 Abs. 2

2) Mit wieviel Grossvieheinheiten die bewirtschafteten Bodenflächen und die einzelnen Tiergattungen zu bewerten sind, ergibt sich aus Anhang 1a.

Art. 17 Sachüberschrift und Abs. 1

Einmaliger Beitrag zum Einkauf in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

(Art. 16 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 SteG)

1) Als angemessen gelten Einkäufe, welche zu einer Altersrente der Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Höhe bis zu 80 % des durchschnittlichen versicherten AHV-pflichtigen Lohnes oder durchschnittlichen Einkommens der letzten fünf Jahre vor der Pensionierung führen, wobei die jährliche Altersrente der Einrichtung der beruflichen Vorsorge das Fünffache der Mindestgrenze nach Art. 6 Abs. 3 BPVG nicht übersteigen darf.

Art. 19

Antrag auf ordentliche Veranlagung

(Art. 23 Abs. 2 Bst. c SteG)

Die Antragsstellung auf ordentliche Veranlagung hat jeweils bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres zu erfolgen.

Art. 40 Abs. 2

2) Die Fristerstreckung von mehr als einem Monat setzt die Vorauszahlung von 80 % der Vorjahressteuer voraus.

Art. 46

Aufgehoben

Bewertung von Wertpapieren ohne Kursnotiz

A. Operativ tätige juristische Personen

1. Unternehmenswert

Der Unternehmenswert (=Verkehrswert) für operativ tätige juristische Personen mit einem Handels-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb bestimmt sich wie folgt:

$$U(p) = \frac{2xE(p) + S(p)}{3}$$

U = Unternehmenswert

E = Ertragswert

S = Substanzwert

p = Ende des Geschäftsjahres n

n = Geschäftsjahr

Verfügt die zu bewertende juristische Person über nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte im Sinne von Art. 54 SteG, so wird der Substanzwert für die Gewichtung mit dem Ertragswert entsprechend reduziert und der Ertragswert um das kapitalisierte Nettoergebnis aus dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen korrigiert. Für die Ermittlung des massgebenden Unternehmenswertes werden anschliessend die nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte wiederum zum (betrieblichen) Unternehmenswert hinzugerechnet.

Der massgebende Unternehmenswert beträgt mindestens 60 % des (betrieblichen) Substanzwertes zuzüglich 100 % der nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte.

2. Ertragswert

Der Ertragswert zum Zeitpunkt p wird wie folgt ermittelt:

$$E(p) = \frac{(2xR(n) + R(n-1)) * 0.85}{3xK}$$

- E = Ertragswert
 R = Rechnungsergebnis
 K = Kapitalisierungszinssatz
 p = Ende des Geschäftsjahres n
 n = Geschäftsjahr
 0.85 = entspricht einem Risikoabschlag von 15 %

Das Rechnungsergebnis R entspricht dem handelsrechtlichen Rein-ertrag unter Berücksichtigung steuerlicher Korrekturen für nicht geschäftsmässig begründete Aufwendungen. Ein negativer Ertragswert wird mit Null angesetzt.

Sofern ein Geschäftsjahr nicht zwölf Monate umfasst, ist das entsprechende Rechnungsergebnis auf zwölf Monate umzurechnen. Bei Neugründungen wird bis zum Vorliegen von repräsentativen Ergebnissen der Substanzwert als Unternehmenswert herangezogen.

Falls sich die Geschäftstätigkeit grundlegend verändert hat oder ausserordentliche Ereignisse die Rechnungsergebnisse massgeblich beeinflussen haben, kann die Steuerverwaltung die Rechnungsergebnisse entsprechend anpassen, um repräsentative Werte zu ermitteln.

Für regulierte Finanzinstitute und Dienstleister, die der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht unterstehen, beträgt der Kapitalisierungssatz 20 %. Für alle übrigen juristischen Personen beträgt der Kapitalisierungssatz 15 %.

3. Substanzwert

Der Substanzwert zum Zeitpunkt p wird wie folgt ermittelt:

$$S(p) = EK(p) + SRB(p) + SR(p)$$

- S = Substanzwert
 EK = ausgewiesenes Eigenkapital gemäss Jahresrechnung (nach Gewinnverwendung)
 SRB = stille Reserven auf Beteiligungen
 SR = versteuerte stille Reserven
 p = Ende des Geschäftsjahres n

Hält das zu bewertende Unternehmen selbst Anteile an anderen nicht kotierten Unternehmen, so sind diese Anteile ebenfalls nach Ziff. 1 zu bewerten (= SRB). Liegt der ermittelte Wert unter dem Bilanzwert der Beteiligung, so ist der Bilanzwert massgebend.

B. Holding-, Finanz- und Immobiliengesellschaften, juristische Personen in Liquidation und nicht operativ tätige juristische Personen

Bei Holding-, Finanz- und Immobiliengesellschaften, juristischen Personen in Liquidation sowie nicht operativ tätigen juristischen Personen gilt der Substanzwert nach Bst. A Ziff. 3 als Unternehmenswert. Finanzinstitute, insbesondere Banken und Versicherungen, sind keine Finanzgesellschaften.

C. Vermögensrechtliche Beschränkungen

Dem beschränkten Einfluss des Inhabers einer Minderheitsbeteiligung auf die Geschäftsleitung und auf die Beschlüsse der Generalversammlung sowie der eingeschränkten Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen wird pauschal Rechnung getragen. Privatrechtliche Verträge wie beispielsweise Aktionärbindungsverträge sind steuerlich unbeachtlich. Es wird nach Massgabe des Stimmrechtsanteils folgender Pauschalabzug auf dem nach Bst. A ermittelten Unternehmenswert gewährt:

Stimmrechtsanteil	Pauschalabzug
< 20 %	20 %
>= 20 % < 50 %	10 %
>= 50 %	0 %

Anhang 1a

Der bisherige Anhang 1 wird neu zu Anhang 1a.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und findet erstmals auf die Veranlagungen des Steuerjahres 2013 Anwendung.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef